

**Reglement
über die Aufnahme
in das Bürgerrecht**

der

**Bürgergemeinde
Busswil BE**

Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Buswil BE

Die Burgergemeinde Buswil BE,
gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegengesetzes (GG), Artikel 1 ff. des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 13 lit. a und 18 des Organisationsreglements der Burgergemeinde Buswil BE

auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsätzliches **Art. 1** ¹Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

² Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- b. Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG)
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)
- d. Gemeindegengesetz (GG)
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- f. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV)

Zuständigkeit **Art. 2** Über ein Gesuch um Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts sowie ehrenhalber Einbürgerung entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrats.

Schweigepflicht **Art. 3** Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen in Bürgerrechtsangelegenheiten Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen **Art. 4** Das Bürgerrecht wird von Gesetzes wegen erworben nach den Bestimmungen des ZGB (Art. 161, 259, 267a und 271 ZGB), des BüG (Art. 1, 4 und 7 BüG) sowie des KBüG (Art. 5 KBüG).

Durch Beschluss **Art. 5** Das Bürgerrecht wird durch behördlichen Beschluss erworben in Form der

- a. Erteilung des Bürgerrechts an Gesuchstellende, die in einer anderen Gemeinde des Kantons Bern heimatberechtigt sind;
- b. Zusicherung des Bürgerrechts an Gesuchstellende, die in einem anderen Kanton heimatberechtigt sind, unter Vorbehalt des Erwerbs des Kantonsbürgerrechts;

c. Erteilung des Ehrenbürgerrechts an Personen, die sich um die Burgergemeinde besonders verdient gemacht haben.

Erleichterte Voraussetzungen

Art. 6 Ehegatten, die das Bürgerrecht durch Heirat nicht erworben haben, sowie eingetragene Partner und Partnerinnen von Bürgern und Bürgerinnen, können unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden. Auf die Erfordernisse gemäss Art. 11, 12 und 14 kann nach Ermessen des Burgerrates teilweise verzichtet werden. Die Gesuchstellenden bezahlen eine reduzierte Einkaufssumme.

Eintreten / Rechtsanspruch

Art. 7 ¹Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn der Nachweis erbracht ist, dass

- a. die gesetzlichen Wohnsitzerfordernisse erfüllt sind oder
- b. eine enge Verbundenheit zur Burgergemeinde besteht.

²Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Bundes- und Kantonsrecht bleiben vorbehalten.

Familienangehörige

Art. 8 ¹Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen. Sie werden in der Regel gleichzeitig eingebürgert.

²Die Einbürgerung eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.

Bürgerrecht der Einwohnergemeinde

Art. 9 Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde ein.

III. Voraussetzungen

Allgemeines

Art. 10 Bedingung für den Erwerb des Bürgerrechts ist die Erfüllung der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung verlangten Voraussetzungen.

Persönliche Erfordernisse

Art. 11 ¹Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich

- a. die Verbundenheit mit der ehemaligen Einwohnergemeinde Busswil b. Büren;
- b. ein ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde Lyss von mindestens zehnjähriger Dauer;
- c. ein guter Leumund;
- d. die Handlungsfähigkeit, bei deren Fehlen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreter;

²Erfüllen die Gesuchstellenden die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. b nicht, so können sie in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie auf andere Weise die Verbundenheit zur Burgergemeinde nachweisen; dies zum Beispiel durch:

- a. langjährigen Arbeits- oder Ausbildungsort in der Burgergemeinde;

- b. familiäre oder verwandtschaftliche Beziehungen zu Bürgerinnen oder Bürgern;
- c. besonderes Engagement zu Gunsten der Burgergemeinde;
- d. langjähriges Arbeitsverhältnis im Dienste der Burgergemeinde.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Art. 12 Die Gesuchstellenden sollen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und in der Lage sein, für den Unterhalt für sich und ihre Familie aufzukommen.

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 13 ¹Gesuche um Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat einzureichen. Die in Art. 14 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

²Mit dem Gesuch ist eine Anzahlung in der Höhe der halben Einkaufssumme zu leisten. Im Fall der Abweisung oder des Rückzugs des Gesuchs verbleibt diese Zahlung der Burgergemeinde.

³Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechts wird durch den Burgerrat gestellt.

Unterlagen

Art. 14 ¹Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Wohnsitzbescheinigung;
- b. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
- c. Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- d. Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister über hängige Verfahren und Verlustscheine, die in den letzten fünf Jahren ausgestellt worden sind;
- e. Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern.

²Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils eingeschlossen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Wohnsitzbescheinigung einzureichen.

Prüfung

Art. 15 ¹Der Burgerrat prüft das eingelangte Gesuch und die beigelegten Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde, die sich mit dem Einbürgerungsgesuch befasst, alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte über den Lebenslauf, den Personenstand, die Familienverhältnisse sowie allfällige Schulden und Vorstrafen zu erteilen.

²Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss führt mit den Gesuchstellenden ein persönliches Einbürgerungsgespräch.

³Sofern nach dem Gespräch weiterer Abklärungsbedarf besteht, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Art. 10 Abs. 1 VRPG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfeweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen. Die Anfrage erfolgt im Rahmen eines Rechtshilfebegehrens.

⁴Sind jedoch Rückfragen bei Behörden mit besonderer Geheimhaltungspflicht erforderlich, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gehalten, die gesuchstellenden Personen um deren Zustimmung zur Datenbekanntgabe anzufragen. Die Anfrage bei der gesuchstellenden Person erfolgt mit dem Formular für die Bekanntgabe von Daten mit einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

Würdigung und Antrag **Art. 16** ¹Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Aufnahmekriterien.

²Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der betroffenen Person für höchstens zwei Jahre einzustellen, wenn die Voraussetzungen für die Einbürgerung noch nicht vollumfänglich erfüllt sind.

³Das Gesuch ist der Burgergemeindeversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der betroffenen Person und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Burgergemeindeversammlung ausdrücklich wünscht.

Beschluss **Art. 17** ¹Die Burgergemeindeversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und würdigt die Bewerbung nach freiem Ermessen. Die Erteilung oder Zusage des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung.

²Gesuchstellenden anderer Kantone wird das Bürgerrecht unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts zugesichert.

Weiterleitung des Gesuches **Art. 18** ¹Ist das Bürgerrecht zugesichert oder erteilt worden, wird das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

²Werden im Fall der ehrenhalben Einbürgerung kantonale Gebühren nicht erlassen, so gehen diese zu Lasten der Burgergemeinde.

V. Einkaufssumme

Grundlagen **Art. 19** ¹Für die Aufnahme in das Bürgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufssumme.

²Die Höhe der Einkaufssumme ist in Anhang I zu diesem Reglement geregelt. Dieser wird durch die Burgergemeindeversammlung beschlossen.

³Ehegatten, die das Bürgerrecht nicht durch Heirat erworben haben, sowie eingetragene Partner und Partnerinnen von Burgern und Bürgerinnen entrichten eine reduzierte Einkaufssumme.

⁴Minderjährige Kinder, entrichten keine Einkaufssumme, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

⁵Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind zusätzlich zu der Einkaufssumme der Burgergemeinde vom Gesuchsteller zu bezahlen.

Verwendung **Art. 20** Die Einkaufssummen werden der Burgergutsrechnung zugewiesen.

VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung **Art. 21** Mit der Eröffnung der Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, den restlichen Teil der Einkaufssumme und allfällige kantonale Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Inkrafttreten des Bürgerrechts **Art. 22** Das Bürgerrecht tritt nach vollständiger Bezahlung der Einkaufssumme an die Burgergemeinde rückwirkend in Kraft:
a. bei der Aufnahme auf dem Weg der Erteilung mit dem rechtskräftigen Einbürgerungsbeschluss der Burgergemeindeversammlung;
b. bei der Aufnahme auf dem Weg der Zusicherung mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern.

Eröffnung **Art. 23** ¹Sobald die Einbürgerungsunterlagen vom Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern eingetroffen sind, wird den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern ihre definitive Aufnahme schriftlich eröffnet. .

²Die Burgergemeinde stellt eine Einbürgerungsurkunde aus und überreicht sie den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern an der nächsten Burgergemeindeversammlung.

Registrierung **Art. 24** ¹Die Erteilung des Bürgerrechts ist dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zu melden. Dies sorgt für die Eintragung im Personenstandsregister (Infostar) und stellt den Verlust bisheriger Bürgerrechte fest. Die Eintragung im Burgerrodel darf erst erfolgen, wenn die Registrierung im Infostar durch das Zivilstandsamt gemeldet wird.

²Das Zivilstandsamt stellt den Heimatschein aus.

Archivierung der Akten **Art. 25** ¹Die Einbürgerungsakten werden von der Burgergemeinde archiviert, deren Bürgerrecht die Person erworben hat.

²Sie werden während mindestens fünfzig Jahren aufbewahrt.

VII. Verlust des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen **Art. 26** ¹Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:
a. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 8 ff. BÜG);
b. durch Erwerb eines andern Bürgerrechts, sofern nicht binnen eines Monats eine entsprechende Erklärung abgegeben wird (Art. 3 KBÜG);
c. bei minderjährigen Kindern durch Miteinbezug in die Einbürgerung eines Elternteils, wenn dieser das Bürgerrecht nicht beibehält (Art. 4 KBÜG);

d. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 5 KBüG).

Durch Beschluss

²Das Bürgerrecht geht verloren:

- a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 41 BüG);
- b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 42 BüG);
- c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 48 BüG);
- d. mit der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht oder dem Bürgerrecht der Einwohnergemeinde (Art. 17 KBüG);
- e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 19 Abs. 2 KBüG).

VIII. Ehrenbürgerrecht

Art. 27 ¹Wer sich um die Burgergemeinde oder die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis ehrenhalber eingebürgert werden. Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts ist an keine Wohnsitzvoraussetzungen gebunden und hat keinen Einfluss auf die bestehenden Bürgerrechte. Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird.

²Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechts kann vom Burgerrat oder auf dem Weg der Initiative nach den Bestimmungen des Organisations- und Verwaltungsreglements gestellt werden. Er ist eingehend zu begründen.

IX. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 28 Dieses Reglement ist anlässlich der Burgergemeindeversammlung vom 27. November 2015 beschlossen worden. Es tritt auf den 1. März 2016 in Kraft.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 29 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht vom 2. Dezember 2005, aufgehoben.

Im Namen der Burgergemeinde

Der Präsident:

Eduard Egli

Die Burgerschreiberin:

Susanne Gerber

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Buswil BE bescheinigt, dass das vorliegende Reglement inklusive Anhang I vom 23.10.2015 bis 26.11.2015 auf der Burgergemeindeschreiberei Buswil BE öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 23. Oktober 2015 publiziert.

Buswil, 27. November 2015

Die Burgerschreiberin:

S. Geber

Anhang I

zum Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Busswil BE
(Art. 19 des Reglements)

Art. 1 Für die Aufnahme in das Bürgerrecht werden folgende Einkaufssummen erhoben:

- Nicht verheiratete Personen CHF 1'000.00
- Eheleute und Paare in registrierter Partnerschaft, pro Person CHF 1'000.00
- Ehegatten, die das Bürgerrecht nicht durch Heirat erworben haben, sowie eingetragene Partner und Partnerinnen von Burgern und Bürgerinnen CHF 500.00

Art. 2 Personen, die die Voraussetzungen von Art. 27 des Reglements erfüllen, denen aber nicht das Ehrenbürgerrecht verliehen, sondern das ordentliche Bürgerrecht erteilt wird, kann durch Beschluss der Burgermeindeversammlung die Einkaufssumme erlassen werden.

Art. 3 Dieser Anhang tritt mit dem Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Busswil BE in Kraft.

Art. 4 Mit dem Inkrafttreten dieses Anhangs werden die bisherigen Bestimmungen über die Festsetzung der Einkaufssummen aufgehoben.

Dieser Anhang ist anlässlich der Burgergemeindeversammlung vom 27. November 2015 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde

Der Präsident:



Eduard Egli

Die Burgerschreiberin:



Susanne Gerber